

Liste der schweren Erkrankungen in der Unfallversicherung

Ist die jeweilige zu versichernde Person von einer der nachfolgend aufgeführten schweren Erkrankungen betroffen, so kann die Unfallversicherung für die betroffene Person nicht abgeschlossen werden.

Eine Bestätigung, dass für die zu versichernde(n) Person(en) keine der nachstehend aufgeführten Erkrankungen besteht/bestehen oder im jeweils angegebenen Zeitraum aufgetreten ist/sind, ist nach bestem Wissen wahrheitsgemäß abzugeben.*

Wichtiger Hinweis:

Bei einer unrichtigen bzw. unzutreffenden Bestätigung kann die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern. Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (siehe Folgeseite).

- a) Suchterkrankung:
 - Behandlung wegen Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauchs
- b) Erkrankungen der inneren Organe:
 - Leberzirrhose
- c) Erkrankungen des Bewegungsapparats:
 - genetisch bedingte bzw. progressive Muskeldystrophie, Muskelatrophie und Myotonien
 - Ehler-Danlos-Syndrom
 - Morbus Bechterew
 - Spina bifida (offene Wirbelsäule)
 - Degenerative Erkrankungen der Wirbelsäule mit bleibenden neurologischen Schäden (z. B. Lähmung)
 - Marfan-Syndrom
 - Morbus Sudek
 - erbliche Erkrankung der Knochenstruktur (z. B. Glasknochen)
 - Für die „Unfallrente plus Soforthilfe“ zusätzlich: Osteoporose
- d) Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems oder der Atmungsorgane:
 - Implantate in Herz oder Gefäßen oder Zustand nach Herzoperation in den letzten 5 Jahren
 - Herzmuskelerkrankung in den letzten 5 Jahren
 - Kollapsneigung, wiederholte Bewusstlosigkeit in den letzten 5 Jahren
 - Schwerer Bluthochdruck (systolisch (= oberer Wert) > 200) in den letzten 5 Jahren
 - Herzklappenfehler in den letzten 5 Jahren
 - Herzinfarkt in den letzten 5 Jahren
- e) Erkrankungen der Sinnesorgane:
 - Schwerer Sehfehler (+ / - 10 Dioptrien oder mehr)
 - Erkrankungen des Gleichgewichtsorgans mit Schwindel
- f) Neurologische Erkrankungen:
 - Schlaganfall, Hirnblutung (Apoplex)
 - Entzündungen des zentralen Nervensystems (Hirn oder Hirnhaut) in den letzten 5 Jahren
 - Geistige Behinderung
 - Multiple Sklerose, demyelinisierende Krankheiten des Nervensystems
 - Lähmungen in den Beinen durch spastische Zerebralparese oder Poliomyelitis
 - Epilepsie, Narkolepsie
 - Parkinson, Chorea, Ataxie, Dystonie, spinale Muskelatrophie
 - Degenerative Erkrankungen des zentralen Nervensystems (Demenz, Alzheimer)
- g) Psychische Erkrankungen:
 - Psychische Erkrankung, die in den letzten 5 Jahren einen stationären Aufenthalt (einschließlich Reha) erforderlich gemacht hat.
 - Psychische Erkrankung, wegen derer in den letzten 3 Jahren mehr als 25 Therapiesitzungen durchgeführt, angeraten oder verordnet wurden.
 - Psychische Erkrankung, die mehr als 6-mal im Jahr eine neurologische oder psychiatrische Behandlung erfordert und/oder regelmäßig mit Psychopharmaka behandelt wird. Hiervon ausgenommen sind Behandlungen von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wegen ADHS oder ADS.
- h) Diabetes mellitus mit einem HBA1C-Wert > 8,5
- i) Bluterkrankungen:
 - AIDS oder HIV-Erkrankung
 - Blutgerinnungsstörung/-hemmung
- j) Hirntumore oder –metastasen in den letzten 5 Jahren
- k) Geistes- oder sonstiger Gesundheitszustand, der in den letzten 5 Jahren zu einer amtlich bestellten Betreuung geführt hat.

* Wenn Sie die Bestätigung zur Unfallversicherung nicht abgeben können und falls Bedarf an einer weiteren Prüfung des Sachverhaltes oder an einer Erläuterung dieser Entscheidungsgrundlage besteht, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Abt. Vertrag Sach/HU unter der Telefonnummer 0202 438-3627 oder per E-Mail an: eprodukteba@barmenia.de.

Verzicht auf die Gesundheitsprüfung, wenn diese bereits bei Abschluss einer Kranken-Voll- oder -Optionsversicherung vorgenommen wurde

Haben Sie in den letzten 12 Monaten vor dem Aufrufen und Befüllen der Online-Masken zum Abschluss einer Barmenia-Unfallversicherung für die zu versichernde(n) Person(en) eine

- private Kranken-Voll-Versicherung (nicht aber einen Basistarif, der einer Annahmepflicht unterliegt!) oder eine
- Optionsversicherung für eine private Kranken-Voll-Versicherung

ohne einen Beitragszuschlag, ohne Leistungsausschlüsse und ohne sonstige Erschwernisse (z. B. Leistungsstaffel, erhöhter Selbstbehalt) abgeschlossen** und die Ihnen zum Abschluss des Krankenversicherungsvertrages gestellten Gesundheitsfragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet?

Wenn ja, dann können Sie diese Unfallversicherung ohne Gesundheitsprüfung abschließen! In diesem Fall dürfen Sie durch Anklicken des entsprechenden Feldes auf der Eingabemaske des Online-Abschlusses bestätigen, dass für die zu versichernde(n) Person(en) keine der in der obigen „Liste der schweren Erkrankungen in der Unfallversicherung“ genannten Erkrankungen vorliegt.

** Der Verzicht auf die Gesundheitsprüfung gilt nicht für eine Anmeldung zur Kindernachversicherung zu einer Kranken-Voll-Versicherung (s. § 198 VVG).

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Im Fall der Kündigung bleiben wir für die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eintretenden Versicherungsfälle eintrittspflichtig. Endet das Versicherungsverhältnis durch unsere Kündigung, steht uns nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig oder fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.